

Abnehmspritzen aus dem Internet

Testkäufe bei telemedizinischen Plattformen

Verbraucherzentrale NRW

Projekt „Gesundheitlicher Verbraucherschutz im digitalen Health-Style-Markt“ (Faktencheck Gesundheitswerbung)

Helmholtzstraße 19

40215 Düsseldorf

faktencheck-gesundheitswerbung@verbraucherzentrale.nrw

<http://www.verbraucherzentrale.nrw>

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Inhalt

I. Zusammenfassung der Ergebnisse	3
II. Hintergrund	4
III. Anlass für die Testkäufe	7
IV. So sind wir vorgegangen	8
V. Die Ergebnisse	10
1.1 Testdurchlauf 1 – Bestellung mit Normalgewicht	11
1.2 Testdurchlauf 2 – Anpassung der Angaben zum Gewicht	11
VI. Fazit	15
Impressum	16

I. Zusammenfassung der Ergebnisse

Der Hype um Abnehmspritzen wie Wegovy hat einen neuen Markt für telemedizinische Verschreibungen geschaffen: Immer mehr Plattformen ermöglichen es Patientinnen und Patienten, eine ärztliche Verschreibung auf Basis eines Online-Fragebogens zu erhalten. Diese Entwicklung nahm die Verbraucherzentrale NRW zum Anlass, Testkäufe von Abnehmspritzen bei verschiedenen telemedizinischen Plattformen durchzuführen.

Anhand von Testkäufen wurde im Untersuchungszeitraum vom 2. bis 11. März 2026 die folgenden Fragestellungen untersucht:

Testlauf 1:

Kann man bei telemedizinischen Plattformen die Abnehmspritze bestellen, obwohl man den vorgeschriebenen Body-Mass-Index (BMI) für eine Verschreibung nicht erfüllt?

Ergebnis: Bei keiner der sechs getesteten Plattformen war eine Bestellung der Abnehmspritze Wegovy möglich, wenn im Fragebogen Normalgewicht (BMI 21,6) angegeben wurde.

Testlauf 2:

Kann man bei telemedizinischen Plattformen die Abnehmspritze bestellen, wenn man falsche Angaben zum Gewicht macht?

Ergebnis: Nach Anpassung der Angaben im Fragebogen auf Adipositas (BMI 32,4)

- konnte bei fünf der sechs getesteten Plattformen ein Rezept oder das Medikament bestellt werden.
- wurden bei einer Plattform die hochgeladenen Fotonachweise nicht akzeptiert und der Testkauf abgelehnt.

Für die Untersuchung konnten **zehn telemedizinische Plattformen im deutschsprachigen Markt** identifiziert werden, die eine Verschreibung der Abnehmspritze Wegovy per Fragebogen ermöglichen – ohne verpflichtende Videoberatung oder einen anderen persönlichen Kontakt.

Bei **vier dieser Plattformen** war im Bestellprozess eine verpflichtende **Ausweisprüfung** vorgesehen. Diese Plattformen wurden von den Testkäufen ausgeschlossen, da eine fiktives Nutzerprofil verwendet wurde. Die Testkäufe wurden sodann bei den **sechs Plattformen ohne Ausweisprüfung** durchgeführt.

Im Detail zeigten sich bei den Plattformen folgende Unterschiede bei den Prüfmechanismen vor der Verschreibung von Wegovy:

- Bei vier von zehn Plattformen waren keine Foto-Nachweise für das Übergewicht und auch keine Ausweisvorlage für die Überprüfung der Identität erforderlich.
- Bei zwei von zehn Plattformen wurden zwar Fotos, aber keine Ausweisvorlage verlangt.

- Vier der zehn Plattformen hatten strengere Vorgaben und verlangten Fotos und Ausweise.

Wurde der Bestellvorgang durch eine Warnmeldung im Fragebogen unterbrochen, weil Normalgewicht angegeben wurde, konnte er bei fünf Plattformen durch eine Anpassung der Angaben im Fragebogen fortgesetzt werden. In diesen Fällen wurde der Bestellvorgang ohne weitere Rückfragen oder zusätzliche Prüfung durch das ärztliche Team abgeschlossen.

II. Hintergrund

„Der Hype um die Abnehmspritze“ – so oder ähnlich titelten in den letzten Monaten immer wieder Medien. Die in den Berichten häufig genannte Abnehmspritze Wegovy ist ein verschreibungspflichtiges Arzneimittel. Studien zeigen, dass es in vergleichsweise kurzer Zeit zu einer Gewichtsabnahme von bis zu 20 Prozent des ursprünglichen Körpergewichts führen kann.¹

Wegovy enthält den Wirkstoff Semaglutid.² Dieser wurde ursprünglich zur Behandlung von Diabetes entwickelt.³ Der schnelle Gewichtsverlust ist dabei eigentlich ein Nebeneffekt, doch er hat Wegovy und ähnliche Medikamente sehr begehrt gemacht. Vielen Adipositas-Erkrankten können diese Arzneimittel helfen. Die Wirkstoffe sorgen unter anderem dafür, dass sie sich schneller satt fühlen, weniger Heißhunger verspüren und dadurch weniger essen. Allerdings kann es Nebenwirkungen geben – von Übelkeit und Erbrechen bis hin zu seltenen, aber schweren Nebenwirkungen wie Entzündungen der Bauchspeicheldrüse.

¹ Vgl. Deutschlandfunk: Ozempic – Diabetes, Adipositas, Abnehmen. <https://www.deutschlandfunk.de/ozempic-diabetes-adipositas-abnehmen-100.html>, abgerufen am 5.3.2026

² Das ebenfalls bekannte Medikament Ozempic (Wirkstoff Semaglutid) ist für die Behandlung von Typ-2-Diabetes zugelassen, es wird aber auch "off-label" zur Gewichtsreduktion verwendet. Ozempic wird nur bei entsprechender Diabetes-Diagnose und nicht zur bloßen Gewichtsabnahme von der Krankenkasse bezahlt. Bei privaten Krankenversicherungen (PKV) kann eine Kostenübernahme im Einzelfall möglich sein, sofern eine medizinische Notwendigkeit vorliegt und keine tariflichen Ausschlüsse bestehen. Weitere bekannte Medikamente zur Gewichtsreduktion sind z. B. Mounjaro (mit dem Wirkstoff Tirzepatid) und Saxenda (mit dem Wirkstoff Liraglutid).

³ Vgl. MDR: Diabetes-Medikament Semaglutid: Verzicht auf Insulin bei Typ 1 möglich? <https://www.mdr.de/wissen/ozempic-wegovy-behandlung-bei-diabetes-typ-eins-100.html>, abgerufen am 24.03.2026

Wegovy und ähnliche Medikamente müssen in Deutschland von Ärztinnen und Ärzten verordnet werden, man braucht ein Rezept dafür. Jedoch werden sie mehr und mehr von gesunden Menschen verwendet, um ästhetische Ziele zu erreichen, warnen Fachleute.⁴ Sie befürchten eine Verharmlosung der Abnehmspritze und ein problematisches Schönheitsideal, das insbesondere junge Menschen stark unter Druck setzt.

Verschreibung der Abnehmspritze

Wegovy ist in Deutschland für die Gewichtsregulierung unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen: Das Medikament kann üblicherweise ab einem Body-Mass-Index (BMI) von 30 (Adipositas) oder ab einem BMI von 27 verschrieben werden, wenn mindestens eine gewichtsbedingte Begleiterkrankung vorliegt, etwa Bluthochdruck. Die Therapie ist stets als Ergänzung zu Lebensstiländerungen wie mehr Bewegung und Ernährungsumstellung vorgesehen. Wegovy wird von den gesetzlichen Krankenkassen (GKV) grundsätzlich nicht erstattet, da reine Abnehm-Medikamente in Deutschland nicht Teil der Regelversorgung sind.

Auf Social-Media-Plattformen wird der Einsatz von Abnehmspritzen immer wieder beworben – oftmals ohne ausreichende Aufklärung über medizinische Indikation, Risiken oder Nebenwirkungen wie Magen-Darm-Problemen oder Allergien. Auf Videoplattformen wie TikTok kursieren unter Hashtags wie #skinnytok, #skinny-girl“ oder „#skinnyistheoutfit“ Videos, in denen Influencerinnen und Influencer von extremen Gewichtsabnahmen schwärmen – auch mithilfe von Arzneimitteln.⁵

Abnehmspritzen auf telemedizinischen Plattformen

Für viele dieser Werbekampagnen sind neben den Herstellern auch sogenannte telemedizinische Plattformen im Internet verantwortlich. Bei der Telemedizin erfolgen Diagnose, Beratung und die Bewertung von Patientendaten unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien. Patientinnen und Patienten müssen sich dabei nicht am gleichen Ort befinden wie die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt.

Über telemedizinische Plattformen – zum Beispiel Webseiten oder Apps – werden beispielsweise ärztliche Fernbehandlungen per Videosprechstunden angeboten. Auch Abnehmspritzen wie Wegovy werden inzwischen über Plattformen telemedizinisch verschrieben. Häufig erfolgt hier aber keine Videosprechstunde oder ein sonstiges ärztliches Gespräch, sondern Patientinnen und Patienten füllen einen Fragebogen mit Angaben zu ihrem Gesundheitszustand aus.

In Deutschland ist eine Fernbehandlung „unter Verwendung von Kommunikationsmedien“ nur dann zulässig, „wenn nach allgemein anerkannten fachlichen Standards ein persönlicher ärztlicher Kontakt mit dem zu behandelnden Menschen nicht erforderlich ist.“⁶

⁴ Vgl. Die Presse: Im Zeitalter der Abnehmspritze, <https://www.diepresse.com/19643617/im-zeitalter-der-abnehmspritze> abgerufen am 5.3.2026

⁵ Vgl. unter anderem: <https://www.ardmediathek.de/video/Y3JpZDovL3N3ci5kZS9hZXgvczlyNjkzODE> und <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/skinnytok-magersucht-100.html>, abgerufen am 5.3.2026

⁶ Vgl. § 9 Heilmittelwerbegesetz (HWG): „Unzulässig ist eine Werbung für die Erkennung oder Behandlung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhaften Beschwerden, die nicht auf eigener Wahrnehmung an dem zu

Fachleute – etwa von der Bundesärztekammer⁷, der Deutschen Adipositas-Gesellschaft und vom Bundesverband Niedergelassener Diabetologen⁸ – warnen jedoch vor Fernbehandlungen ohne ärztliches Gespräch in Bezug auf die Abnehmspritze:

- Risikobehaftete Medikamente wie Wegovy sollten ihnen zufolge nur nach einer individuell gestellten ärztlichen Diagnose und unter Berücksichtigung möglicher Kontraindikationen verschrieben werden.
- Der direkte Arztkontakt sei bei solchen verschreibungspflichtigen Medikamenten unerlässlich, um Missbrauch und gesundheitliche Risiken zu vermeiden und andere Erkrankungen auszuschließen. Diese Einschätzung wird auch durch gerichtliche Entscheidungen gestützt. So hat zum Beispiel das Landgericht München I in seinem Urteil vom 3. März 2025 (Aktenzeichen 4 HK O 15458/24) klargestellt, dass eine Rezeptvergabe für Abnehmspritzen ohne persönlichen Arztkontakt nicht dem fachlichen Standard entspricht und eine Verletzung der ärztlichen Sorgfaltspflicht darstellt. Das Urteil ist allerdings noch nicht rechtskräftig.⁹

behandelnden Menschen oder Tier beruht (Fernbehandlung). Satz 1 ist nicht anzuwenden auf die Werbung für Fernbehandlungen, die unter Verwendung von Kommunikationsmedien erfolgen, wenn nach allgemein anerkannten fachlichen Standards ein persönlicher ärztlicher Kontakt mit dem zu behandelnden Menschen nicht erforderlich ist.“

⁷ Vgl. tagesschau.de: Hype um Abnehmspritzen außer Kontrolle? <https://www.tagesschau.de/investigativ/swr/social-media-hype-abnehmspritzen-100.html>, abgerufen am 24.03.2026

⁸ Die Verbraucherzentrale hat dazu Aussagen von Toralf Schwarz, Vorsitzender des Bundesverbands Niedergelassener Diabetologen (BVND), und Prof. Dr. Mathias Laudes, Präsident der Deutschen Adipositas-Gesellschaft, dokumentiert, die in persönlichen Interviews geführt wurden.

⁹ LG München I, Endurteil v. 03.03.2025 – 4 HK O 15458/24, abgerufen am 19.03.2026 unter <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-GRURRS-B-2025-N-2785?hl=true>

III. Anlass für die Testkäufe

Telemedizinische Plattformen bieten zunehmend die Möglichkeit, verschreibungspflichtige Medikamente über das Internet zu erhalten. Auch für Medikamente zur Gewichtsreduktion wie die Abnehmspritze Wegovy existieren inzwischen verschiedene solcher Angebote. Dazu müssen Patientinnen und Patienten auf den Webseiten einen Fragebogen mit Angaben zu ihrem Gesundheitszustand ausfüllen.

Auf Grundlage dieser Angaben wird anschließend über eine mögliche Verschreibung entschieden und am Ende des Bestellvorgangs ein Rezept ausgestellt. Oftmals erfolgt die Verschreibung also ohne persönlichen Arztkontakt.

Dabei stellten sich zwei zentrale Fragen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes:

Kann man bei telemedizinischen Plattformen die Abnehmspritze bestellen, obwohl man den vorgeschriebenen Body-Mass-Index (BMI) für eine Verschreibung nicht erfüllt?

Kann man bei telemedizinischen Plattformen die Abnehmspritze bestellen, wenn man falsche Angaben zum Gewicht macht?

Die Verbraucherzentrale NRW untersucht daher anhand von Testkäufen bei telemedizinischen Plattformen im Internet,

- welche **Nachweise zu Identität und Körpergewicht** von den Plattformen verlangt werden.
- ob eine Bestellung mittels Fragebogen trotz **Normalgewicht** möglich ist,
- ob falsche Angaben zum **Gewicht oder BMI erkannt werden**,

Hinweis zur Darstellung:

In diesem Bericht wurden die Namen der telemedizinischen Plattformen anonymisiert. Die Analyse konzentriert sich auf allgemeine Markttrends, Strukturen und Entwicklungen, ohne Rückschluss auf spezifische Marktteilnehmer zuzulassen.

IV. So sind wir vorgegangen

Infokasten zur Testkauf-Methodik	
Zeitraum	2. bis 11. März 2026
Plattformen recherchiert	10
Plattformen getestet	6 (ohne Ausweisprüfung)
Testperson	fiktives Profil
	Variabler Faktor: BMI
Durchlauf 1	65,5 kg (BMI 21,6)
Durchlauf 2	98 kg (BMI 32,4)
Dokumentation	Screen-Video

Die Testkäufe bei telemedizinischen Plattformen wurden vom **2. bis 11. März 2026** vorbereitet und durchgeführt. Die gesamten Abläufe wurden per Screen-Video dokumentiert.

Zunächst wurden mithilfe einer gängigen Internet-Suchmaschine telemedizinische Plattformen im deutschsprachigen Raum identifiziert, über die sich die Abnehmspritze Wegovy nach Ausfüllen eines Fragebogens bestellen lässt.

Berücksichtigt wurden ausschließlich Angebote, bei denen der Bestellprozess ohne verpflichtende Videoberatung durchgeführt werden kann. Auf diese Weise wurden zehn Plattformen ermittelt, was nicht ausschließt, dass es noch andere im deutschsprachigen Raum gibt.

Von den insgesamt zehn mithilfe einer Suchmaschine identifizierten telemedizinischen Plattformen

- verlangten vier Plattformen keinerlei Nachweise zur Identität oder zum Körpergewicht
- verlangten zwei Plattformen Fotos zum Nachweis des Körpergewichtes, etwa ein Ganzkörperfoto und ein Foto der Körperwaage, aber keinen Identitätsnachweis
- verlangten vier Plattformen sowohl Fotos zum Gewichtsnachweis als auch ein Ausweisdokument zur Identitätsprüfung

Sechs der zehn identifizierten telemedizinischen Plattformen verzichteten somit auf einen Identitätsnachweis der Patientinnen und Patienten mittels Ausweisdokument.

Die Testkäufe wurden daher mit diesen **sechs Plattformen durchgeführt, da bei ihnen kein verpflichtender Identitätsnachweis vorgesehen war.**

Die anderen vier Plattformen mit verpflichtender Ausweisprüfung wurden vom Testkauf ausgeschlossen, da eine Bestellung unter fiktiver Identität nicht möglich gewesen wäre.

Für das Testsetting wurde eine fiktive Testperson angelegt. Da keine Ausweisdokumente für diese Person vorlagen, wurden die Testkäufe nur mit den Plattformen durchgeführt, die keinen Ausweis während des Bestellprozesses verlangten. Die vier Plattformen mit Ausweisinachweis wurden von den Testkäufen ausgeschlossen.

Das folgende fiktive Testprofil wurde angelegt und für die Testkäufe verwendet:

Name: Christina Janssen

Geburtsdatum: 25.01.1983

Größe: 174 cm

Weitere Angaben im Fragebogen, wenn diese abgefragt werden:

- keine Medikamenteneinnahme
- nicht schwanger
- keine Allergien
- keine sonstigen Gesundheitsstörungen (außer Adipositas)

Die Tests erfolgten in **zwei Durchläufen**.

1. Im ersten Durchlauf wurde ein Gewicht von **65,5 kg** angegeben. Dies entspricht einem **Body-Mass-Index (BMI) von 21,6** und damit **Normalgewicht**. Unter diesen Voraussetzungen wäre eine Verschreibung von Wegovy in der Regel nicht vorgesehen.
2. Im zweiten Durchlauf wurde das Gewicht auf **98 kg** erhöht. Dies entspricht einem **BMI von 32,4** und damit **Adipositas Grad I**, wodurch grundsätzlich eine medizinische Indikation für das Medikament vorliegen kann.

Mit den Daten der fiktiven Testperson wurden die jeweiligen Online-Fragebögen ausgefüllt. Dabei gab die Testperson beim zweiten Testdurchlauf im Fragebogen Adipositas als bestehende Diagnose an.

Bestellt wurde soweit möglich immer ein Rezept für die Startdosis Wegovy, die bei allen Plattformen erhältlich war. Manche Plattformen stellen aber kein separates Rezept aus, sondern es wird direkt das Medikament ausgeliefert.

V. Die Ergebnisse

Die Testkäufe zeigten deutliche Unterschiede darin, wie die untersuchten telemedizinischen Plattformen die Voraussetzungen für eine Verschreibung überprüfen. Während einige Plattformen Nachweise zum Körpergewicht verlangten, verzichteten andere vollständig auf solche Kontrollen.

Die wichtigsten Ergebnisse der Testkäufe werden im Folgenden dargestellt:

1.1 Testdurchlauf 1 – Bestellung mit Normalgewicht

Im ersten Testdurchlauf wurde im Fragebogen ein Gewicht von **65,5 kg** angegeben. Dies entspricht bei einer Körpergröße von 174 cm einem **Body-Mass-Index (BMI) von 21,6** und damit **Normalgewicht**.

Unter diesen Voraussetzungen wäre eine Verschreibung von Wegovy in der Regel medizinisch nicht vorgesehen, da das Medikament üblicherweise nur bei Adipositas oder Übergewicht mit Begleiterkrankungen verschrieben wird.

Bei keiner der sechs getesteten Plattformen konnte unter diesen Voraussetzungen ein Rezept oder das Medikament bestellt werden. In einigen Fällen erschien im Verlauf des Fragebogens ein **Warnhinweis**, dass der angegebene BMI nicht den Voraussetzungen für eine Verschreibung entspricht.



Es wurde bei der Angabe von Normalgewicht bei keiner der Plattformen ein Rezept ausgestellt.

1.2 Testdurchlauf 2 – Anpassung der Angaben zum Gewicht

Im zweiten Testdurchlauf wurde das Gewicht im Fragebogen **auf 98 kg erhöht**. Dies entspricht einem **BMI von 32,4** und damit **Adipositas Grad I**, wodurch grundsätzlich eine medizinische Indikation für eine Verschreibung des Medikaments vorliegen kann.

Nachdem der Bestellprozess im ersten Testlauf mit der Angabe von Normalgewicht abgelehnt worden war, wurde versucht, im Fragebogen zu den entsprechenden Angaben zurückzugehen und das Gewicht anzupassen.

Nur bei einer Plattform war es nicht möglich, die Angaben im bestehenden Bestellvorgang zu ändern. In diesem Fall musste für den zweiten Testlauf ein neuer Account angelegt werden. Anschließend konnte der Testkauf erfolgreich abgeschlossen werden.

Im Rahmen des Bestellprozesses verlangten zwei der getesteten Plattformen zusätzlich ein Ganzkörperfoto, um das angegebene Übergewicht zu überprüfen. Da kein echtes Foto einer adipösen Person zur Verfügung stand, wurden hierfür **mithilfe von Künstlicher Intelligenz (KI) generierte Bilder verwendet und hochgeladen**.

- Bei einer dieser Plattformen wurde der Testkauf trotz des mit KI-generierten Fotos erfolgreich abgeschlossen.
- Bei der zweiten Plattform, die ebenfalls ein Foto verlangte, wurde der Testkauf jedoch abgelehnt, da die eingereichten Bilder nach Angaben der Plattform nicht den Anforderungen entsprachen.

- Die zweite Plattform teilte uns nach der Prüfung der Fotos mit: „Die zugesandten Fotos entsprechen nicht den vorgegebenen Kriterien und können daher nicht gewertet werden. Eine Verschreibung ist in dem Fall über unser Format nicht möglich und wir empfehlen Ihnen die weitere Behandlung mit Ihrem Arzt vor Ort zu besprechen.“
- In allen erfolgreichen Fällen basierte die Verschreibung ausschließlich auf den Angaben im Online-Fragebogen. Ein persönlicher Kontakt zu einer Ärztin oder einem Arzt fand während des Bestellprozesses nicht statt. Das Bestellergebnis unterschied sich je nach Plattformen: Einige Plattformen stellten nach Auswertung des Fragebogens ein Rezept aus, das per Post versendet und anschließend in einer Apotheke eingelöst werden konnte. Bei anderen Plattformen wurde das Medikament direkt über eine angeschlossene Versandapotheke ausgeliefert, ohne dass ein separates Rezept übermittelt wurde.



Bei fünf von sechs Plattformen konnte die Testbestellung nach einer Anpassung des Gewichts erfolgreich durchgeführt werden. Bei einer Plattform schlug die Bestellung fehl, weil sie die KI-generierten Fotos nicht akzeptierte.

Abbildung 1: KI-generierte Fotos, die für die Testkäufe verwendet wurden



Tabelle 2: War die Bestellung mit Normalgewicht oder mit angepasstem Gewicht möglich?

Plattform	Bestellung von Wegovy mit Normalgewicht möglich (1. Testdurchlauf)	Bestellung von Wegovy mit angepasstem Gewicht möglich (2. Testdurchlauf)	Bemerkung
1	Nein	Ja	Warnhinweis im Fragebogen bei Normalgewicht
2	Nein	Ja	Neuer Account angelegt mit leicht geändertem Namen
3	Nein	Ja	Kein Warnhinweis im Fragebogen bei Normalgewicht
4	Nein	Ja	Warnhinweis im Fragebogen bei Normalgewicht
5	Nein	Ja	Warnhinweis im Fragebogen bei Normalgewicht, KI-generierte Fotos wurden akzeptiert
6	Nein	Nein	KI-generierte Fotos wurden nicht akzeptiert

Bei fünf der sechs getesteten Plattformen konnte nach Anpassung der Angaben zum Gewicht im Online-Fragebogen ein Rezept oder das Medikament bestellt werden.

VI. Fazit

Die Testkäufe der Verbraucherzentrale ergeben: Von den sechs getesteten telemedizinischen Plattformen konnte man bei fünf Anbietern problemlos durch die Angabe eines fiktiven Gewichts (BMI 32,4) im Onlinefragebogen auch als normalgewichtige Person das Medikament bestellen. Dieses Ergebnis zeigt, dass die Kontrollmechanismen der telemedizinischen Plattformen nicht ausreichend sind. Zudem war eine Verschreibung **der Abnehmspritzen allein auf Grundlage eines Online-Fragebogens möglich**, ohne dass ein direkter ärztlicher Kontakt stattgefunden hat.

Aus Sicht der Verbraucherzentrale entspricht eine solche Praxis **nicht den erforderlichen ärztlichen Standards**. Für eine verantwortungsvolle Verschreibung sind in der Regel eine sorgfältige Anamnese, eine individuelle Risikoaufklärung sowie eine ärztliche Beratung erforderlich. Diese Voraussetzungen können bei ausschließlich fragebogenbasierten Verschreibungsprozessen nicht erfüllt werden.

Auch **rechtlich** ist die Praxis nach Auffassung der Verbraucherzentrale **kritisch zu bewerten**. Das ärztliche Berufsrecht erlaubt Fernbehandlungen nur dann, wenn nach allgemein anerkannten fachlichen Standards ein persönlicher Arztkontakt nicht erforderlich ist. Verschreibungen, die ausschließlich auf Angaben in einem Online-Fragebogen beruhen, entsprechen aus Sicht der Verbraucherzentrale nicht diesen Vorgaben. Auch die bisherige Rechtsprechung unterstützt diese Sichtweise. Danach setzen eine ärztliche Diagnose und Therapieentscheidung eine ausreichende Befassung mit dem Einzelfall voraus.¹⁰

Der einfache Zugang zu verschreibungspflichtigen Abnehmspritzen über telemedizinische Plattformen birgt erhebliche Risiken für die Patientensicherheit. Medikamente wie Wegovy sind mit möglichen Nebenwirkungen verbunden – von Übelkeit und Erbrechen bis hin zu seltenen, schwerwiegenden Komplikationen wie Entzündungen der Bauchspeicheldrüse.

Aus Sicht der Verbraucherzentrale NRW sollte bei einer verantwortungsvollen Verschreibung ein persönlicher ärztlicher Kontakt, beispielsweise über eine Videosprechstunde, erfolgen. Eine sorgfältige Anamnese, persönliche ärztliche Aufklärung und ärztliche Beratung sind für eine verantwortungsvolle Verschreibung unerlässlich, um Patientinnen und Patienten vor gesundheitlichen Schäden zu schützen und einen missbräuchlichen Einsatz zu verhindern. Zugleich stehen nach Auffassung der Verbraucherzentrale NRW telemedizinische Plattformen in der Pflicht, durch geeignete Kontrollmechanismen Manipulationen bei der Bestellung – etwa durch falsche Angaben im Fragebogen – wirksam zu verhindern.

¹⁰ Vgl. Urteil des Landgerichts München I (Aktenzeichen 4 HK O 15458/24) sowie die Rechtsprechung zu Potenzmitteln (Az.: I ZR 118/24) und Cannabis (Az.: I ZR 74/25)

Impressum

Herausgegeben von:

Verbraucherzentrale NRW e.V.
Helmholtzstraße 19, 40215 Düsseldorf

T +49 211-91380-0

info@verbraucherzentrale.de

verbraucherzentrale.de

Für den Inhalt verantwortlich:

Gesa Schölgens, Projektleiterin

Stand:

25. März 2026